Verbandsnachrichten

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **8 (1918)**

Heft 12

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Verbandsnachrichten.

1. Betriebseinschränkungen im Lichtspielgewerbe laut Bunratsbeschluß vom 10. November 1917.

Das Bureau des Vorstandes hat eine neue Eingabe an das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement gerichtet, worin neuerdings um die Aufhebung der Betriebseinschränkungen nachgesucht wird: Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

An das

Schweizerische Volkswirtschafts-Departement

Bern.

Mit Schreiben vom 12. Februar abhin teilten Sie uns mit, daß vorderhand, d. h. vor Beendigung der Heizperiode an eine Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 10. November 1917 nicht zu denken sei.

Die Heizungsperiode geht nun ihrem Ende entgegen, und soweit es die Lichtspieltheater betrifft, kann füglich behauptet werden, daß sicher vom 1. April hinweg keine Heizung mehr notwendig ist. Das von diesen Etablissementen benötigte Quantum Brennstoffmaterial ist überhaupt ein sehr mäßiges, weil infolge der durch die Menschenansammlung entstehenden Wärme auch im tiefsten Winter die Räume nur ganz gering geheizt werden müssen. Die meisten Lichtspieltheater können sogar den ganzen Winter hindurch ohne Heizung auskommen.

Wir entnahmen der Presse, daß durch ein Rundschreiben Ihres Departementes bei den Kantonsregierungen die Anfrage gestellt wurde, ob der uneingeschränkte Betrieb unbedenklich wieder gewährt werden könne. Es ist nun zu vermuten, daß einzelne Kantonsregierungen die dem Lichtspielgewerbe überhaupt nicht gut gesinnt sind, sich für die Beibehaltung der bisherigen Betriebseinschränkungen aussprechen werden. Es werden dies namentlich die Kantonsregierungen sein, in deren Gebiet gar keine oder doch nur ganz untergeordnete Lichtspieltheater etabliert sind. Von den Kantonsregierungen dagegen, in deren Gebiet die größeren Städte wie Zürich, Basel, Bern, Lausanne, Genf, Chaux-de-Fonds, St. Gallen etc. sich befinden, hoffen wir zuversichtlich, daß sie sich für die Aufhebung der Betriebseinschränkungen aussprechen werden. Sind doch diesen Regierungen die durch die Betriebseinschränkungen dem Lichtspielgewerb verursachten Schädigungen nicht unbekannt. Viele Angestellte sind, wenn nicht gänzlich brotlos, so doch in ihrem Erwerb schwer beeinträchtigt worden. Verschiedene Etablissemente vermochten die große Schädigung nicht auszuhalten und grieten in Zahlungsschwierigkeiten. Auch die Grundbesitzer, in deren Gebäude Lichtspieltheater eingerichtet und vermietet sind, erleiden bedeutende Mietzinseinbußen. Kurz, es ist die allerhöchste Zeit, daß die Betriebseinschränkungen aufgehoben werden, wenn nicht über das Gewerbe eine Katastrophe hereinbrechen soll, wodurch manche Existenzen gänzlich vernichtet werden.

Da wir überzeugt sind, daß es nicht in Ihrer Absicht liegt, ein aufstrebendes Gewerbe in dem Maße zu schädigen, so dürfen wir hoffen, daß Sie dem hohen Bundesrat die Aufhebung der Betriebseinschränkungen beantragen werden und zwar auch dann, wenn eine Mehrzahl von Kantonsregierungen sich in anderem Sinne aussprechen sollte. Maßgebend sind doch wohl in erster Linie die Kantone mit den großen Zentern, und von diesen dürfte, wie schon bemerkt, kaum zu erwarten sein, daß sie sich gegen die Gewährung des normalen Betriebes aussprechen werden.

Im Sommer arbeitet das Lichtspielgewerbe ohnehin unvorteilhafter als im Winter, und wenn auch während der Sommermonate an einigen Wochentagen geschlossen werden müßte, so würden die Einnahmen nicht einmal hinreichen, um die Verzinsung herauszubringen.

Wir empfehlen Ihnen unser Gesuch zur geneigten Berücksichtigung und versichern Sie unserer

vollkommen Hochachtung.

Schweiz. Lichtspieltheater-Verband

2. Vorstandssitzung.

Die Vorstandsmitglieder werden zu einer Sitzung einberufen auf **Montag den 25. März,** nachmittags 2 Uhr, in ein Sitzungslokal im 1. Stock des Cafe Du Pont in Zürich.

Traktanden:

1. Tätigkeitsbericht seit der letzten Sitzung.
2. Jahresrechnung.
3. Beschußfassung über die Abhaltung der Generalversammlung.

Aus Auftrag:
Der Verbandssekretär.